

§ 5 NÖ LMKGVO 2010

NÖ LMKGVO 2010 - NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2023

Die Höhe der Wegstreckengebühr beträgt pro angefangenen Kilometer € 0,80. Für eine Wegstrecke über acht angefangene Kilometer hinaus fällt keine Wegstreckengebühr an. Die Aufteilung von Anteilen der Wegstreckengebühr richten sich nach § 6 Abs. 2 NÖ LMKGG.

In Kraft seit 01.03.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at